

Dachverband Opferschutzorientierte Täterarbeit¹ (DV-OTA) Mindeststandards

Geltungsbereich der Mindeststandards

Die vorliegenden Mindeststandards sollen den Ausgangspunkt für die Entwicklung von Richtlinien für Arbeitsweisen der psychosozialen Arbeit mit gewaltausübenden Personen unter dem Arbeitsprinzip der Opferschutzorientierung in verschiedenen Kontexten von Gewalt im sozialen Nahraum und häuslicher Gewalt definieren.

2016 wurden in der Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit (BAG OTA) Standards für Opferschutzorientierte Täterarbeit im Fall von Gewalt von Männern gegen ihre Partnerinnen (mit ggf. mitbetroffenen Kindern) formuliert. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, die ab 2021 den DV-OTA aufbauten, waren bereits bei der Formulierung der ursprünglichen Standards beteiligt.

Der DV-OTA übernimmt die Aufgabe, diese Standards kontinuierlich weiterzuentwickeln, sowie Standards auch für andere Konstellationen von Gewalt im sozialen Nahraum und häuslicher Gewalt zu formulieren, da der DV-OTA Praxisprojekte vertritt, die sich mit Gewalt im sozialen Nahraum und häuslicher Gewalt in unterschiedlichen Konstellationen von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen beschäftigen.

Dabei sind differenzierte Zugänge notwendig, denn die Arbeitsweisen in einem Bereich müssen nicht mit den Arbeitsweisen in einem anderen Bereich übereinstimmen. Im Folgenden wird mit Bezugnahme auf die Standards der BAG-OTA, der deutschen Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (BAG TäHG), auf die Istanbul-Konvention und auf die *Guidelines for Standards* des Europäischen Netzwerks *Work With Perpetrators* (WWP-EN) ein gemeinsamer Mindeststandard für alle Konstellationen von Gewalt im sozialen Nahraum und häuslicher Gewalt formuliert, aus dem zukünftig konstellations-spezifische Standards erarbeitet werden sollen.

Allen diesen Quellen ist gemeinsam, dass sie sich vorwiegend oder ausschließlich mit Gewalt beschäftigen, die von Männern gegen Frauen und ggf. Kinder ausgeübt wird.

¹ Die vorliegenden Mindeststandards sollen einen möglichst breiten Geltungsbereich haben und die Grundlage für die Arbeit mit verschiedenen Konstellationen von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen im sozialen Nahraum und im häuslichen Bereich bilden. Es soll und wird nicht nur um die Arbeit mit Tätern gehen, sondern um die Arbeit mit Täter:innen, d.h. um die psychosoziale Arbeit mit gewaltausübenden Personen aller Geschlechter. Nach eingehender Diskussion wurde zum Zeitpunkt der Gründung des DV-OTA dennoch der Begriff „Täterarbeit“ für den Namen des Dachverbands gewählt, aus folgenden Gründen:

- a) Der Begriff „Opferschutzorientierte Täterarbeit“ hat in dieser Form Eingang in Gesetzestexte gefunden; daran will der Dachverband anknüpfen.
- b) Gewalt im sozialen Nahraum und häusliche Gewalt zwischen den Geschlechtern ist nicht gleich verteilt, sondern die überwiegende Mehrzahl von insb. schweren, wiederholten und folgenreichen Gewalthandlungen wird von Männern gegen ihre Ex-/Partnerinnen verübt, wie aus den verfügbaren Zahlen ersichtlich wird (z.B. Betretungsverbote, Anzeigen, Verurteilungen, Morde). Begriffe wie „Täter:innen“ haben das Potential, diesen Zusammenhang zu verwischen, insbesondere in der gesprochenen Form. Bei der Verwendung des Begriffs „Täter:innenarbeit“ wird die Aufmerksamkeit von männlichen Tätern weg- und auf Frauen als Täterinnen hingelenkt (noch stärker als auf weitere Geschlechter).

Es wird vorgeschlagen, die Begriffe „Täterarbeit“, „Täterinnenarbeit“, „Täter:innenarbeit“, „Arbeit mit gewaltausübenden Personen“ etc. abgestimmt auf den jeweiligen Kontext zu verwenden. Im vorliegenden Text wird die Variante „Täterarbeit/Täter:innenarbeit“ verwendet, um einerseits dem zentralen Problem der Männergewalt gegen Frauen Rechnung zu tragen, andererseits auch auf andere Konstellationen von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen im sozialen Nahraum und im häuslichen Bereich hinzuweisen.

Gleichzeitig wird betont, dass Erweiterungen auf andere Konstellationen von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen erfolgen sollen,

z.B. in der Istanbul-Konvention² (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.5.2011):

Artikel 2 - Geltungsbereich des Übereinkommens

1 Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt, die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft.

2 Die Vertragsparteien werden ermutigt, dieses Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden. Die Vertragsparteien richten bei der Durchführung dieses Übereinkommens ein besonderes Augenmerk auf Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind.

...

z.B. in den Standards der BAG OTA:³

Mit Opferschutzorientierter Täterarbeit ist in diesem Dokument Arbeit mit Tätern gemeint, die Gewalt gegen die Partnerin oder Ex-Partnerin - und damit mittelbar gegen die Kinder (wenn vorhanden) - ausüben, um die Gewalttätigkeit nachhaltig zu beenden. Entsprechend den Standards in der Istanbul Konvention stellt dieser Ansatz sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Opferschutzeinrichtungen ausgearbeitet und umgesetzt werden. Das Prinzip der Opferschutzorientierung soll (längerfristig) auch auf Täterarbeit bei anderen Gewaltformen und Konstellationen angewandt werden.

z.B. in den Standards der BAG TÄHG:⁴

1.1 Definition und Verständnis von häuslicher Gewalt

Im vorliegenden Standard wird unter häuslicher Gewalt die Gewalt von Männern gegen ihre (Ex-)Partnerinnen verstanden. Wohl wissend, dass damit nur ein Ausschnitt von Gewalt im sozialen Nahraum betrachtet wird. Für andere Zielgruppen (Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen, Gewalt gegen Kinder, Gewalt von Kindern gegen Eltern, Gewalt von Frauen gegen (Ex-)Partner) müssen gegebenenfalls weitere Konzepte und Standards entwickelt werden.

z.B. in den *Guidelines for Standards* von WWP-EN:⁵

Finally, perpetrator programmes' theoretical background should be embedded within a wider process of cultural and political change towards abolishing gender-based violence, gender hierarchies, as well as other forms of personal and structural violence and discrimination.

mit einer expliziten Erwähnung von Gewalt in homosexuellen Partnerschaften sowie Kindern und anderen Familienmitgliedern als möglichen Opfern:

Programmes may also wish to consider the following in their programme design:

Domestic violence in same sex relationships ...

Domestic violence perpetrators causing harm to others: birth outcome, children and other family members; ...

Der DV OTA orientiert sich bei der Arbeit gegen Gewalt an Frauen an der Istanbul-Konvention und greift in seiner Arbeit gleichzeitig die Aufforderungen zum Einbezug verschiedener Konstellationen von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen aus den erwähnten Quellen auf.

² <https://rm.coe.int/1680462535>

³ Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit (2016). Standards Opferschutzorientierte Täterarbeit.

⁴ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeit-mit-taetern-in-faellen-haeuslicher-gewalt-80734>

⁵ https://www.work-with-perpetrators.eu/fileadmin/WWP_Network/redakteure/Guidelines/WWP_EN_Guidelines_for_Standards_v3_2018.pdf

Grundlagen und Begriffe

Opferschutzorientierung ist ein Arbeitsprinzip, das in der psychosozialen Arbeit mit allen gewaltausübenden Personen Anwendung finden soll. Das Arbeitsprinzip besagt, dass die Arbeit mit den gewaltausübenden Personen („Täter-/Täter:innen-Arbeit“) mit dem Ziel durchgeführt wird, den Schutz, die Sicherheit und die Rechte der gewaltbetroffenen Personen zu gewährleisten.

Dies wird erreicht, indem die Täterarbeit/Täter:innenarbeit nicht isoliert stattfindet, sondern vernetzt, also ein institutioneller und fallbezogener Austausch zwischen den Einrichtungen oder Organisationseinheiten stattfindet, die mit gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen arbeiten.

Bei der Umsetzung des Arbeitsprinzips der Opferschutzorientierung beachten alle Einrichtungen die jeweils geltenden rechtliche Regelungen. Wo diese Regelungen die Zusammenarbeit erschweren oder verunmöglichen, setzt sich der DV-OTA für eine Veränderung der entsprechenden Gesetze ein.

Das Arbeitsprinzip der Opferschutzorientierung wird aus der Istanbul-Konvention, Artikel 16 (3) für die Täterarbeit / Täterinnenarbeit abgeleitet:

Artikel 16 - Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.

2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -täterinnen, erneut Straftaten begehen.

3 Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Die Grundüberlegungen aus Artikel 16 werden sinngemäß auf alle Konstellationen von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen angewandt:

- Interventionen für Täter/Täter:innen sollen zu gewaltfreiem Verhalten führen und weitere Gewalt verhindern;
- Die Interventionen sollen neuerliche Straftaten verhindern, insbesondere Sexualstraftaten;
- Täterarbeit/Täter:innenarbeit und Opferschutz-Arbeit kooperieren und stellen die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer in den Mittelpunkt.

Für den Begriff der „häuslichen Gewalt“ wird die Definition aus der Istanbul-Konvention herangezogen:

Artikel 3 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

...

b bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;

Für den Begriff der „Gewalt im sozialen Nahraum“ wird auf eine Definition der Plattform gegen die Gewalt in der Familie (gewaltinfo.at)⁶ zurückgegriffen:

Unter „sozialem Nahraum“ sind all jene Personen zu verstehen, die in einer emotionalen oder intimen Beziehung miteinander verbunden sind. Die Bindung zwischen Täter und Opfer ist mit einer räumlichen

⁶ <https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/>

Trennung oft nicht beendet. Die Begriffe Gewalt im sozialen Nahraum, häusliche Gewalt oder Gewalt in der Familie berücksichtigen also neben verwandtschaftlichen und ehelichen Beziehungen auch Wohn- und Hausgemeinschaften sowie hetero- und homosexuelle Beziehungen.

Unter Einrichtungen der Täterarbeit/Täter:innenarbeit werden Organisationen oder Organisationseinheiten verstanden, die auf die Arbeit mit Personen, die gewalttätiges Verhalten gegen andere Personen ausüben, spezialisiert sind (Männerberatungen, Neustart, Beratungsstellen für Gewaltprävention, weitere Einrichtungen mit entsprechender Spezialisierung).

Unter Opferschutzeinrichtungen werden Organisationen oder Organisationseinheiten verstanden, die auf die Arbeit mit Personen, die von Gewalt betroffen sind, spezialisiert sind (Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle, Frauenhäuser, Kinderschutzzentren und weitere Einrichtungen mit entsprechender Spezialisierung).

Zusammengefasst werden unter Opferschutzorientierter Täter/Täter:innenarbeit (OTA) Interventionen bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum und häuslicher Gewalt verstanden, die zum Ziel haben, das Verhalten der gewalttätigen Personen zu verändern, Gewalt zu beenden und die gewaltbetroffenen Personen vor erneuter Gewalt zu schützen, zu unterstützen und zu stärken. Dieses Ziel wird arbeitsteilig und vernetzt von Täter-/Täter:innenarbeits- und Opferschutzeinrichtungen umgesetzt, wobei auch mit den zuständigen Behörden zusammengearbeitet wird.

Bei den täterbezogenen Interventionen selbst kann es sich um verschiedene Arbeitsansätze (Training, Psychoedukation, psychotherapeutische, psychiatrische Interventionen etc.) und Settings (Einzelsetting, Gruppensetting)⁷ handeln. Analog zum RNR-Prinzip (Risk-Needs-Responsivity) sollen pragmatisch jene Zugänge gewählt werden, die sich fallbezogen am besten zum Abbau des Gewaltverhaltens und zur Gewaltprävention eignen. Wesentlich für OTA ist nicht die Methode oder das Setting in der Täter-/Täter:innenarbeit, sondern die interinstitutionelle und fallbezogene Vernetzung zwischen Täter/Täter:innen-Arbeit und Opferschutz-Arbeit.

In Einrichtungen, die OTA umsetzen, wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in jedem einzelnen Fall versucht, vernetzte Arbeit zu ermöglichen. Die Aufbereitung der eigenen Schnittstelle zur Kooperation mit anderen Einrichtungen und Behörden ist Teil von OTA.

Mindeststandards für Opferschutzorientierte Täterarbeit/Täter:innenarbeit (OTA)⁸

OTA agiert nicht isoliert, sondern ist Teil von täterbezogenen Interventionen und als solche in ein abgestimmtes Interventionssystem zur Verhinderung von Gewalt im sozialen Nahraum und häuslicher Gewalt eingebunden.

OTA beinhaltet strukturierte Interventionen zur Beendigung und Verhinderung von Gewaltverhalten.

Im Zentrum stehen der Schutz und die Sicherheit des Opfers, Ziel ist die Beendigung von gewalttätigem Verhalten.

OTA-Projekte realisieren folgende Elemente:

a. Institutionalisierte Kooperation von Einrichtungen der Täterarbeit/Täter:innenarbeit und Opferschutzeinrichtungen

Entscheidend bei OTA ist der Austausch von Informationen zwischen Opferschutz-Einrichtungen und Einrichtungen der Täterarbeit/Täter:innenarbeit bzw. Weiterleitung von Informationen an zuweisende Institutionen (Gerichte, Jugendwohlfahrt, Bewährungshilfe etc.).

⁷ Das Paarsetting stellt einen weiteren Arbeitszugang dar, wobei dieses Setting nicht hier unter den täterbezogenen Interventionen aufgezählt wird, da es von der Opferschutzseite initiiert wird.

⁸ In Anlehnung an die BAG-OTA-Standards (2016), verallgemeinert für die verschiedenen Konstellationen von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen bei Gewalt im sozialen Nahraum und häuslicher Gewalt.

Die Kooperation zwischen den Einrichtungen findet auf konkreter fallbezogener sowie auf institutioneller Ebene statt.

b. Arbeit mit dem Täter / der Täter:in

OTA ist ein methodisches System einstellungs- und verhaltensverändernder Interventionen, mit einem Arbeitsansatz, der auf die jeweilige Konstellation von Opfer und Täter/Täter:in abgestimmt ist (z.B. geschlechtsspezifischer Ansatz bei Gewalt von Männern gegen ihre Ex-/Partnerin).

c. Unterstützung für die Opfer

Pro-aktives Angebot einer parallelen, freiwilligen Unterstützung für die gewaltbetroffenen Personen. Für jedes Opfer wird Beratung und Unterstützung durch eine Opferschutzeinrichtung angeboten. Die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer stehen, wie in der Istanbul Konvention vorgesehen, im Zentrum von OTA. Wenn sich Opfer direkt an Einrichtungen der Täterarbeit/Täter:innenarbeit wenden, werden sie pro-aktiv an die Opferschutzeinrichtungen weitervermittelt.

Abbildung 1. OTA-Fall: Schematische Darstellung

